

Auftraggeber
SOLCOM GmbH
 Brandsende 6-10
 20095 Hamburg

Rechnungsanschrift
SOLCOM GmbH
 - Rechnungswesen -
 Schuckertstraße 1
 72766 Reutlingen

Auftragnehmer
Sigaswiss AG
 Industriestraße 39
 8212 Neuhausen am Rheinfall
 Schweiz

P R O J E K T V E R T R A G

Es gelten unsere Allgemeinen Vertragsbedingungen Stand 01/2025 (AVB). Diese sind im Internet unter <http://www.solcom.de/de/avb> einsehbar oder können angefordert werden.

Der Projektvertrag (auch „Bestellung“ genannt) kommt unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und dem Kunden (Kundenprojektvertrag) rechtswirksam geschlossen ist und der (End-)Kunde sich für den Einsatz des Auftragnehmers als Subunternehmer entschieden hat. Die Wirksamkeit dieses Projektvertrages ist somit abhängig vom rechtskräftigen Zustandekommen des Kundenprojektvertrages. Der Auftragnehmer wird spätestens vor Projektstart informiert, sofern die aufschiebende Bedingung eingetreten ist. Die zeitlich neueste Version dieses Projektvertrags ersetzt alle vorangehenden Versionen mit der untenstehenden Bestellnummer zu den in diesem Vertrag aufgeführten Leistungspaketen.

Bestellnummer	Bestelldatum	Ansprechpartner	Telefon	Kunde	Datum
450056277	28.07.2025	Daniel Eikmeier	+49 40 3208195- 20	Rud. Otto Meyer Technik GmbH & Co. KG	28.07.2025 18:19:28

Leistungszeitraum	Zahlungsbedingungen	Telefax	Projekt
18.08.2025- 31.12.2025	3 Werkstage 3% Skonto	+49 40 3208195 - 22	Neubau Fraunhofer Institut München

Leistungspaket	Leistungsbeschreibung	Fertigstellungstermin/ Abnahme	Preis (EUR)
#SOLCOM_1	<p>Leitung und Überwachung der Bauleistungen der Fremdfirmen für das Gewerk Elektrotechnik hinsichtlich Qualität, Kosten und Terminen sowie Koordinierung des Bauablaufes der Elektrotechnik für den Neubau des Verwaltungsgebäudes des Fraunhofer Instituts in München mit dem Ziel das neue Verwaltungsgebäude des Fraunhofer Instituts, Lichtenberg Straße in München mit Elektrotechnik auszustatten.</p> <ul style="list-style-type: none"> + Erstellung und Überwachung der Einhaltung der Terminpläne für die Bauaktivitäten der Fremdfirmen im Bereich Elektrotechnik + Koordination der Fremdgewerke und Fremdfirmen auf der Baustelle Neubau Fraunhofer Institut München + Erstellung eines Ablaufplanes und Festlegung aller notwendigen Arbeitsabläufe im Hinblick auf die Bauabschnitte in den Gewerken Elektrotechnik + Erstellung der Werks- und Montageplanung für das Gewerk Elektrotechnik + Überwachung Einhaltung der gültigen Vorschriften aus den Ausführungsplänen + Erstellung eines Bautagebuches + Koordinierung der in den Zuständigkeitsbereich Elektrotechnik anfallenden Lieferungen und Leistungen von Zulieferern und Fremdfirmen + Terminverfolgung, Kontrolle und Dokumentation der bestellten Leistungen und Lieferungen anhand des zuvor erstellten Ablauf- und Umsetzungsplans + Verfolgung von Fremdleistungen sowie Erstellung eines entsprechenden Protokolls hierüber + Fachspezifische Berichterstattung (technische Dokumentation) im Bereich Elektrotechnik + Überprüfung der Plan- und Bauunterlagen der Fremdfirmen 	31.12.2025	25.200,00

	<p>auf Richtigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> + Sicherheitstechnische Kontrolle der Baustelle und Koordination auf der Baustelle zur Wahrung der Arbeitssicherheit auf der Baustelle + Teilnahme an der wöchentlichen Baubesprechung (Donnerstags) + Erstellung einer Gesamtdokumentation über das Vorhaben <p>Ergebnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> + Technische Dokumentation + Terminplan + Ablaufplan + Leistungsprotokoll Fremdfirmen + Bautagebuch <p>Kalkulationsbasis: 360 Std. á 70 € Einsatzort: München</p>		
	Gesamtpreis zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer		25.200,00

Aufgrund projektspezifischer Vorgaben des Kunden vereinbaren die Parteien dieser Bestellung die folgenden Ergänzungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen („AVB“), die diesen im Falle von Widersprüchen vorgehen:

1. Leistungen des Auftragnehmers

Sofern und soweit nicht weitergehende Anforderungen im vereinbarten Leistungsumfang enthalten sind, ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine vertraglichen Leistungen so zu erbringen, dass sie zur Verwendung im konkreten Bauvorhaben und für den konkreten Zweck des Kunden des Auftraggebers vollumfänglich geeignet sind und den im Bundesland der Errichtung geltenden und für die Nutzung des konkreten Bauvorhabens einschlägigen Regelwerke, Vorschriften, Gesetze und Unfallverhütungsvorschriften, DIN Normen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Insbesondere hat der Auftragnehmer sämtliche Bestimmungen der EU-Bauproduktenverordnung (BauPVO) und diesbezügliche nationale zusätzliche Regelungen sowie alle übrigen einschlägigen nationalen Regelungen zu Bauprodukten einzuhalten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich auf etwaige Lücken, Fehler, Unklarheiten, Widersprüche oder öffentlich-rechtliche Hindernisse bzgl. der o.g. Leistungsinhalte und –ziele oder sonstigen ihm vom Auftraggeber oder Dritten zum Zwecke der Vertragserfüllung übergebenen Unterlagen hinzuweisen und etwaige Bedenken schriftlich gegenüber dem Auftraggeber mitzuteilen.

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über die Notwendigkeit der Einschaltung weiterer Fachingenieure und Sonderfachleute. Der Auftragnehmer wird die Leistung der Sonderfachleute in Bezug auf seine eigenen Leistungen Berücksichtigen und auf Plausibilität und Konformität zu seinen Leistungen prüfen. Die Leistungen der weiteren Fachplaner wird der Auftragnehmer soweit er dies als erforderlich betrachtet bei seiner Leistung und in seiner Planung integrieren.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn die für die frist- und ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrages erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Hat der Auftragnehmer eine Terminüberschreitung schuldhaft verursacht und setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Leistung, so kann der Auftraggeber nach erfolglosem Ablauf der angemessenen Nachfrist den Vertrag kündigen. Der Auftraggeber bzw. dessen Kunde ist nach erfolgter Kündigung berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers Dritte mit der Ausführung der nicht, nicht frist- oder termingerecht erbrachten Leistungen des Auftragnehmers zu beauftragen (Ersatzvornahme). Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

2. Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich alle Vertraulichen Informationen geheim zu halten und nicht entgegen der Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung gegenüber Dritten offenzulegen oder sich auf anderem Wege als in dieser Vereinbarung vorgesehen zu beschaffen; die Vertraulichen Informationen so zu verwahren, dass eine Kenntnisnahme durch Dritte ausgeschlossen ist. Erteilt der Auftraggeber seine Zustimmung zur Weitergabe an Dritte, sind sämtliche Informationsempfänger seitens des Auftragnehmers in gleichem Umfang zur Vertraulichkeitsvereinbarung zu verpflichten wie der Auftragnehmer. Über die Erfüllung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung ist dem AG unaufgefordert Nachweis zu erteilen; Vertrauliche Informationen nicht zu anderen als denjenigen Zwecken zu verwenden, die in dieser Vereinbarung ausdrücklich genannt sind, insbesondere nicht zu Wettbewerbszwecken, die übergebenen Unterlagen nicht zu vervielfältigen, es sei denn, die Vervielfältigung ist erforderlich.

Um die Geheimhaltung der Vertraulichen Informationen zu gewährleisten, verpflichtet sich der Auftragnehmer weiterhin, soweit Vertrauliche Informationen in elektronischer Form übermittelt werden, sicherzustellen, dass der Zugriff auf bzw. Zugang zu Vertraulichen Informationen nur in Rahmen angemessener und aktueller technischer bzw. elektronischer Sicherheitsmaßnahmen möglich ist; den Auftraggeber unverzüglich nach Kenntnisverlangung eines tatsächlichen oder drohenden unbefugten Gebrauchs oder einer tatsächlichen oder drohenden unbefugten Offenlegung von Vertraulichen Informationen schriftlich zu unterrichten und alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um einen solchen Gebrauch oder eine solche Offenlegung zu verhindern oder zu beenden; und für den Fall, dass die Vertraulichen Informationen personenbezogene Daten enthalten, die Vertreter der Interessierten Partei gesondert schriftlich gemäß den Anforderungen der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten.

3. Verhaltenskodex (Code of Conduct)

Der Auftragnehmer versichert und verpflichtet sich, bei der Erbringung seiner Leistungen den Code of Conduct für Geschäftspartner der gemäß Anlage 1 zu beachten. Die Arbeitnehmer des Auftragnehmers sind ebenfalls auf die Einhaltung der Vorgaben dieses Code of Conduct für Geschäftspartner zu verpflichten.

4. Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer hat eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung für die bei diesem Projekt beauftragten Leistungen abzuschließen und diese während der gesamten Vertragsdauer einschließlich der Verjährungsfrist für Mängelansprüche aufrecht zu erhalten und deren Abschluss und Unterhaltung dem Auftraggeber durch Bestätigung seines Versicherers unverzüglich nach Abschluss des Vertrages nachzuweisen.

Die Bestätigung muss sowohl die Laufzeit des Versicherungsvertrages, die Bestätigung der Mindestdeckungssummen für die beauftragten Leistungen dieses Projektes als auch die erfolgte Prämienzahlung beinhalten. Der Auftragnehmer hat den Nachweis dieses Versicherungsschutzes bis spätestens 1 Woche nach Vertragsunterzeichnung zu erbringen. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer jederzeit unverzüglich den Bestand der Versicherung nachzuweisen.

Verletzt der Auftragnehmer eine o.g. Pflicht und kommt der Auftragnehmer der Pflicht nicht innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nach, ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

SOLCOM GmbH

Neuhausen am Rheinfall, den 28.07.2025
Auftragnehmer

.....
.....
.....
Name in Druckbuchstaben